



Cornelia Tausch, Vorstandin der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

Starten Sie auch das neue Jahr mit guten Vorsätzen? Sport steht bei vielen ganz oben auf der Liste. Falls Sie sich für ein Fitnessstudio entscheiden, erfahren Sie auf Seite sieben dieser Zeitung mehr über mögliche Fallstricke beim Vertragsabschluss. Aber auch wenn Sie bereits Mitglied sind: Wir wissen aus regelmäßigen Beschwerden, dass nicht immer alles glatt läuft.

Daher informieren wir Sie auch über Ihre Rechte in bestehenden Verträgen. Erfahren Sie beispielsweise, welche Gründe es für eine außerordentliche Kündigung gibt und ob Ihnen das Mitbringen eigener Getränke untersagt werden darf.

Ein weiteres bedeutendes Thema im Rahmen der Energiewende ist Photovoltaik. Die Pflicht in Baden-Württemberg, bei Neubauten oder Dachsanierungen eine Photovoltaikanlage zu installieren, führt zu einer verstärkten Nachfrage, auch in unserer Beratung. Dabei werden wir auf Missstände am Markt aufmerksam. Lesen Sie im Artikel auf dieser Seite, welche Probleme wir sehen und wie Sie sich am besten auf die Installation einer Solaranlage vorbereiten können.

Ich wünsche Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024!

Ihre Cornelia Tausch

AKTUELLE PROBLEME IN DER PHOTOVOLTAIK

Nicht nur die Landesregierung setzt auf den Ausbau der Photovoltaik, um die Klimaziele zu erreichen, sondern auch Verbraucher:innen.

Über 80 Prozent der Verbraucher:innen befürworten eine stärkere Nutzung der Erneuerbaren Energien in Deutschland – insbesondere der Solarenergie. Dies spiegelt sich auch in unserer Beratung wider: Allein im vergangenen Jahr waren die Energieberater:innen bei über 1.400 Verbraucher:innen zu Hause und haben dort deren Dach auf die Eignung für eine Photovoltaik oder eine solarthermische Anlage geprüft. Das Interesse am Thema Solar ist groß.

Auf dem Photovoltaikmarkt herrscht aktuell Goldgräberstimmung. Und viele, auch unseriöse Anbieter, wollen vom Kuchen etwas abhaben. Im Folgenden schildern wir die häufigsten Probleme.

1. Anbieterstruktur

Die Anbieterstrukturen können durch vier Gruppen aufgezeigt werden. Wir sehen **Firmen aus dem klassischen Handwerk**, die regelmäßig über die Innungen organisiert sind. Die häufigsten Gewerke sind Dachdecker, Zimmerleute, Solateure, und das Elektrikerhandwerk. **Größere Firmen, die als GmbHs organisiert sind**, finden sich bei den Industrie- und Handwerkskammern.

Ein nicht unwesentlicher Teil der auf dem Solarmarkt tätigen Firmen sind **Vertriebe**, die ihre Aufträge aus der Ferne koordinieren. Dazu werden häufig Arbeitskolonnen aus

dem europäischen und nichteuropäischen Ausland angeheuert. Diese Firmen machen massiv Werbung im Internet. Oft werden die vollmundigen Versprechen nicht gehalten. Verstärkt registrieren wir als vierte Gruppe Unternehmen, die nicht in Innung oder der Industrie- und Handelskammer organisiert sind.

Die beiden letzteren Gruppen bereiten uns in der Beratung die meisten Probleme.

Handwerksbetriebe sind stark ausgelastet. Und wie so oft, wenn eine hohe Nachfrage auftritt, ruft dies auch dubiose Anbieter auf den Plan. Seriöse Handwerksunternehmen vor Ort müssen Verbraucher:innen absagen oder sie auf einen Termin in der Zukunft verweisen. Häufig schauen sich Verbraucher:innen dann nach anderen Solarfirmen um. In den Beratungen beobachten wir eine

große Zahl an grenzwertigen Unternehmen, denen es nur darauf ankommt, Photovoltaik-Anlagen zu verkaufen und mit Vorkassemodellen schnelles Geld zu machen. Hier gibt es Anbieter, die Photovoltaik-Anlagen von der „Stange“ verkaufen wollen – ohne ausreichende Planung. Die Begebenheiten des Daches oder auch die finanziellen Möglichkeiten der Verbraucher:innen werden dabei nicht im Blick gehalten.

Vertriebe bauen in der Regel keine Anlagen. Sie bedienen sich im besten Fall örtlicher Unternehmer. Oft sehen wir, dass Handwerker – im Namen der Vertriebe – durch die ganze Republik reisen, um eine Anlage ans Netz anzuschließen. Die Solarmodule werden regelmäßig von Unternehmen aus dem Ausland (Subunternehmer) auf den Dächern verbaut, oft mit massiven Mängeln. Zu einem Vertriebsunternehmen liegen uns im Jahr 2023 schon 32 (Stand November 2023) Beschwerden vor. Die Firma tritt ihre Forderungen, ohne dass Verbraucher:innen adäquat aufgeklärt werden, regelmäßig an eine Bank ab. Die Bank rechnet die Forderungen zu 90 Prozent mit der Behauptung ab, es handle sich vorliegend um einen Kaufvertrag mit einer

Fortsetzung auf Seite 5



© Simon Kraus_AdobeStock

NACH BGH URTEIL: RIESTER SPARENDE DÜRFEN AUF HÖHERE RENTEN HOFFEN

Seit nunmehr vier Jahren gehen wir mit Abmahnungen und Verbandsklagen gegen eine intransparente Kostenklausel in Riester-Verträgen der Sparkassen vor. Nun gibt es eine höchstrichterliche Entscheidung aus Karlsruhe: Der Bundesgerichtshof (BGH) teilt unsere Rechtsauffassung und stuft die beanstandete Klausel in den Riester-Sparverträgen der Sparkasse Günzburg-Krumbach als rechtswidrig ein (Urteil vom 21.11.2023, Az. XI ZR 290/22). Dank des Urteils können zahlreiche Verbraucher:innen nun auf höhere Renten hoffen, weil das angesparte Guthaben nicht durch den Abzug unzulässiger Kosten reduziert werden darf.

Stein des Anstoßes war – wie so oft – eine zunehmende Zahl an Verbraucherbeschwerden. Denn gut 20 Jahre nach Einführung der Riester-Rente beenden immer mehr Riester-Sparer:innen ihre Ansparphase und erhalten eine lebenslange Rente, was parallel für zunehmende Beschwerden sorgte. Anlass ist unter anderem die Praxis der Sparkassen, für die Auszahlungsphase ein Rentenangebot zu unterbreiten, das überraschend konkrete in Euro bezifferte „Abschlusskosten“ enthält. Deren Höhe war im ursprünglichen Altersvorsorgevertrag jedoch nicht aufgeführt. Außerdem tauchten im Verrentungsangebot, ebenfalls überraschend, in Euro bezifferte „übrige Kosten und Verwaltungskosten“ auf.

Die Sparkasse Günzburg-Krumbach hatte sich, wie auch andere Sparkassen, in ihren Sonderbedingungen des Altersvorsorgevertrags „Vorsorge Plus“ mittels einer Klausel das Recht vorbehalten, Verbraucher:innen beim Übergang von der Anspar- in die Auszahlungsphase „ggf. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten“ zu belasten. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist

diese Klausel intransparent. Die Sparkasse hatte Verbraucher:innen bei Vertragsabschluss im Dunkeln darüber gelassen, ob und gegebenenfalls welche Kosten genau auf sie zukommen.

Da der BGH die intransparente Klausel als rechtswidrig eingestuft hat, fällt sie ersatzlos weg. Wir sind der Auffassung, dass dann weder die Sparkasse noch der von ihr beauftragte Versicherer Abschluss- oder Vermittlungskosten für die Auszahlungsphase in Rechnung stellen darf.

Das Beispiel hat erneut gezeigt, dass das an eigenen Interessen ausgerichtete Verhalten der Anbieter von Riester-Sparverträgen direkt zu Lasten der Renten der Sparer geht. Umso wichtiger ist es, dass die Politik einen standardisierten Vorsorgefonds einführt, der sich ausschließlich an Verbraucherinteressen ausrichtet. ■



Weitere Informationen und Musterbrief:
www.vz-bw.de/node/53492



Vorsorgefonds:
<https://www.vz-bw.de/vorsorgefonds>



© Tom Bayer_AdobeStock

GREENWASHING DURCH SCHWELLENWERTE

Der Finanzmarkt steckt voller mehr oder weniger „nachhaltiger“ Angebote. Dabei versuchen verschiedene Anbieter immer wieder, ihre Produkte durch sogenanntes „Greenwashing“ attraktiver zu gestalten. In einem aktuellen Fall sind wir gegen den digitalen Vermögensverwalter Oskar.de GmbH vorgegangen. Oskar.de bot seinen Kundinnen und Kunden unter anderem Geldanlagen auch in „nachhaltige“ Fonds an und bewarb sie mit der Behauptung, für diese „nachhaltige Geldanlage“ würden Unternehmen ausscheiden, die beispielsweise der Umwelt schaden. Mit einer Unterlassungserklärung verpflichtet sich das Unternehmen nun, die folgende, aus Sicht der Verbraucherzentrale irreführende, Werbeaussage künftig zu unterlassen:

„Mit einer Anlage bei OSKAR entscheidest Du Dich automatisch dafür, auch in nachhaltige ETFs zu investieren. Nachhaltige ETFs setzen gezielt auf Unternehmen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umweltaspekte, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Unternehmen, die beispielsweise

der Umwelt schaden, Waffen herstellen oder sozial unverantwortlich handeln, scheiden für die nachhaltige Geldanlage aus.“

Tatsächlich war bei den als nachhaltig beworbenen Fonds auch eine Anlage etwa in Aktiengesellschaften möglich, die zumindest einen Teil ihrer Umsätze aus der Förderung fossiler Brennstoffe oder der Kohleverstromung erzielen. Bestimmte Anlagemöglichkeiten, hier insbesondere Aktien, werden zwar anhand von Negativkriterien ausgeschlossen; die Anlagestrategie der Portfoliozusammensetzung schloss aber Aktiengesellschaften aus einigen konkret benannten, gemeinhin als eher nicht nachhaltig geltenden Bereichen nicht aus, soweit ein bestimmter Schwellenwert für die Umsatzerlöse aus diesen Bereichen nicht überschritten wurde.

Ein von Oskar.de als nachhaltig aufgeführter ETF war der „Ishares MSCI Europe ESG screened UCITS ETF“. Die Anlagestrategie des ETF besteht darin, die Wertentwicklung des gleichnamigen Index „MSCI Europe ESG screened“ nachzubilden. In diesem können Unternehmen enthalten sein, die einen Teil ihrer Umsätze beispielsweise aus der Kohleverstromung erzielen. Die Unternehmen werden nur dann aus dem Anlageuniversum „aussortiert“, wenn ihr Umsatz in den als problematisch definierten Geschäftsfeldern einen Schwellenwert überschreitet. Anleihen oder Aktien von Unternehmen, deren Umsatz den definierten Schwellenwert nicht überschreitet, können weiter Teil der „nachhaltigen Geldanlage“ bleiben. Nach dieser Vorgehensweise würden zum Beispiel Aktien eines kleinen Rüstungskonzerns für die nachhaltige Geldanlage ausgeschlossen werden, während die gemessen am Umsatz viel größere Rüstungssparte eines Megakonzerns nicht zum Ausschluss desselben führt.

Wenn Schwellenwerte für Umsatzgrößen bei der Bestimmung der Nachhaltigkeit herangezogen werden, darf im Umkehrschluss die Werbung nicht den Eindruck erwecken, dass (alle) Unternehmen, die der Umwelt schaden, „für die nachhaltige Geldanlage ausscheiden.“

Dieser Fall zeigt erneut, dass es endlich klare Regeln für Werbung mit Nachhaltigkeit braucht. Die Verbraucherzentrale setzt sich daher für ein gesetzliches Kennzeichnungssystem mit hoheitlicher Kontrolle ein. ■



© fizkes_AdobeStock



VORSORGEVOLLMACHT, BETREUUNGS-VERFÜGUNG UND PATIENTEN-VERFÜGUNG EINFACH ERKLÄRT

Eine rechtzeitige, bedarfsgerechte rechtliche Vorsorge für den Fall, dass man gesundheitsbedingt selbst nicht mehr entscheiden und seine Dinge regeln kann, ist für viele Verbraucher:innen sehr wichtig. Auch wenn sich niemand gerne mit einer solchen Situationen beschäftigt, ist es ratsam, die für diese Situation wichtigen Grundentscheidungen schon frühzeitig zu regeln. Dabei ist es ganz egal, wie alt man ist, denn unabhängig vom Alter kann jede und jeder noch heute in eine Situation kommen, in der das eigene Entscheiden unmöglich wird.

Die Instrumente für die Regelung dieser Situation sind Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Mit ihnen lässt sich vorab der zu erwartende Alltag regeln und die Wünsche darlegen, die man dann haben wird.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine Person vorsorglich dazu bevollmächtigt, die eigenen alltäglichen Geschäfte wie Vermögensvorsorge und Behördengänge zu regeln – diese Person darf dann also für einen entscheiden.

Das ist deshalb wichtig, da ohne eigene Fähigkeit hierzu Entscheidungen in vielfältigen Lebensbereichen schlicht nicht getroffen werden können und daraus große Nachteile insbesondere finanzieller Natur entstehen können. Zum Beispiel, wenn es um Fragen zu gesundheitlichen Angelegenheiten, der Änderung von Versicherungsverträgen oder um Anlageentscheidungen geht oder darum, wo man wohnen soll. Die Entscheidung im Bereich der Vorsorgevollmacht ist sehr bedeutsam, da diejenigen, die Vollmachten erhalten, damit über sehr weitgehende Befugnisse verfügen können. Das heißt: Dieser Person sollte voll vertraut werden.

Eine tolle Möglichkeit bieten die Verbraucherzentralen mit der Online-Vorsorgevollmacht unter www.vz-bw.de/node/76131

Mit diesem kostenlosen Angebot ist es einfach, sich mit Hilfe von erklärenden Informationen die zu einem selbst bedarfsgerechte passende Vorsorgevollmacht zu erstellen. Diese muss dann nur noch ausgedruckt und unterschrieben werden.

Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, ist in dem Fall, dass man gesundheitsbedingt betreuungsbedürftig geworden ist, die Bestellung einer rechtlichen Betreuung durch ein Gericht nicht erforderlich. Ohne Vorsorgevollmacht wird ansonsten jemand als Betreuungsperson ernannt, die man unter Umständen gar nicht wollte.

Betreuungsverfügung

Wenn eine Vorsorgevollmacht nicht vorliegt, egal ob man sich nicht darum gekümmert hat oder weil man keine vertrauenswürdige Person gefunden hat, dann hat das Betreuungsgericht

(ehemals Vormundschaftsgericht) eine Betreuungsperson zu stellen, wenn „ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann“ – so will es der § 1814 BGB. Möchte man vermeiden, dass dann eine gegebenenfalls wildfremde Person für einen tätig wird und persönlichste Angelegenheiten regelt, kann man mit der Betreuungsverfügung eine Willensäußerung gegenüber dem Betreuungsgericht abgeben, welche Person dann im Fall der Fälle als amtlich bestellte Betreuung fungieren soll. Dieser Willensäußerung wird vom Betreuungsgericht grundsätzlich auch entsprochen. Auch zur Erstellung einer Betreuungsverfügung online gibt es ein Angebot der Verbraucherzentrale unter www.vz-bw.de/node/76274

Patientenverfügung

Während über die Vorsorgevollmacht insbesondere alltägliche, finanzielle und gesundheitliche Angelegenheiten geregelt werden können, kann über die Patientenverfügung für den Fall, dass man selbst keine Entscheidung mehr treffen kann, vorab festgelegt werden, ob und in welchem Umfang medizinische Maßnahmen durchgeführt werden sollen oder nicht. Die Patientenverfügung regelt damit die eigenen Wünsche in Bezug auf ärztliche Behandlungen, in der Regel für die letzte Lebensphase. Hier kann genau festgelegt werden, welche medizinischen Behandlungen wann nicht mehr angewendet werden sollen und welche Maßnahmen man sich bis zuletzt wünscht. Die Vorgaben in der Patientenverfügung müssen von Ärzt:innen und dem Pflegepersonal beachtet werden – ebenso müssen die in Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung bestellten Personen die Vorgaben der Patientenverfügung beachten. Voraussetzung ist, dass die Patientenverfügung unterschrieben ist und die Aussagen darin auf die konkrete medizinische Situation anwendbar sind.



Die Verbraucherzentrale hilft bei der Erstellung einer Patientenverfügung durch ein Online-Tool unter www.vz-bw.de/patientenverfuegung-online ■

! FALL AUS DER BERATUNGSPRAXIS:

Der Platz im Pflegeheim wird immer teurer. Das mag wirtschaftlich aus Sicht des Pflegeheims notwendig sein, denn fast alles wird teurer und es ist gut, wenn auch die in der Pflege Beschäftigten ordentliche Lohnerhöhungen erhalten. Was auch für die Pflegebedürftigen von Vorteil wäre – denn ohne vernünftige Bezahlung wird es immer weniger Arbeitskräfte in dieser Branche geben. Doch kommen Verbraucher:innen durch noch teurer werdende Pflegeheimplätze häufig in noch größere finanzielle Not. Denn die gesetzliche Pflegeversicherung deckt nur noch einen recht überschaubaren Teil der Kosten, der Rest muss aus anderen Quellen, insbesondere Vermögen oder wer hat aus Leistungen der privaten Pflegeversicherung bestritten werden.

Schon seit langem wurde auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht, und mit großer Sicherheit wird sich daran so schnell nichts ändern. Umso wichtiger sind Verbraucherrechte in Bezug auf Entgelterhöhungen durch die Pflegeheimbetreiber. Diese Rechte sehen in § 9 WBG vor, dass der Anbieter, falls er nach Änderung der bisherigen Berechnungsgrundlage eine angemessene Erhöhung der Entgelte anstrebt, dies den Verbraucher:innen mitzuteilen und detailliert zu begründen hat. Die Verbraucher:innen müssen Gelegenheit haben, die Anbieterangaben zu prüfen, frühestens vier Wochen nach dem Erhöhungsverlangen kann das höhere Entgelt verlangt werden.

Wenn Verbraucher:innen die Zustimmung zur Erhöhung verweigern, muss der Anbieter die Zustimmung vor Gericht erwirken. Doch diese rechtlich vorgegebenen Schritte schienen einem Pflegeheim-Anbieter in unserem Fall nicht zu behagen. Denn Pflegebedürftige, die der Erhöhung widersprachen, bekamen ein Schreiben, in dem ihnen mitgeteilt wurde, dass der Pflegeheimplatz gekündigt werden würde, falls sie der Erhöhung nicht zustimmten. Dabei ist eine Kündigung zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts nach WBG ausdrücklich ausgeschlossen.

Als die Verbraucherzentrale auf den Sachverhalt aufmerksam wurde, erfolgte eine Abmahnung des Anbieters. Daraufhin gab das Unternehmen eine Unterlassungserklärung ab, in der es erklärte, dass es Verbraucher:innen nicht mehr bei Festhalten am Widerspruch einer Entgelterhöhung die Kündigung des Heimvertrages androhe. ■

VERBRAUCHERZENTRALE ERFOLGREICH GEGEN INSURTECH

Von Verbraucherseite wurde verstärkt an die Verbraucherzentrale herangetragen, dass Probleme beim Internetvertrieb von Versicherungen entstehen. Ein Thema dabei war, dass der im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehene Beratungs- und Abschlussprozess nicht beachtet wurde: Verbraucher:innen bekommen vom Anbieter gar keine oder allenfalls eine Kurzinformation, aber keine Beratung zu ihren Wünschen und Bedürfnissen. Und das, obwohl das Versicherungsvertragsgesetz eindeutig ist: Versicherungsvertriebe und Versicherer haben zu beraten.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht zu Recht keine Pflichtberatung vor; wer also nicht möchte, muss sich nicht beraten lassen – auch wenn man sich das gut überlegen sollte, weil Verbraucher:innen so auf mögliche Schadensersatzansprüche verzichten. Worauf Versicherer auch – in einer gesonderten Mitteilung, wie das Gesetz vorschreibt – Verbraucher:innen deutlich aufmerksam machen müssen.

Die Verbraucherzentrale musste einen Anbieter abmahnen, der Verbraucher:innen am Ende des Abschlussprozesses einfach bestätigen lassen wollte, dass diese gar keine Beratung benötigten. Dabei ist wichtig, dass Anbieter nicht einen Verzicht aufdrängen, sondern Verbraucher:innen allenfalls wohlüberlegt und gut informiert zu Beginn des Prozesses auf eine Beratung verzichten. Der Anbieter gab daraufhin eine Unterlassungserklärung ab. Da sich dieser Versicherungsvertreter jedoch „Insurance Hero“ nannte, obwohl eine solche Bezeichnung suggeriert, dass ein Versicherer Vertragspartner sei, mussten wir ihn auch diesbezüglich abmahnen. Denn es kann einen Unterschied machen, ob ein Versicherer oder Versicherungsvermittler Vertragspartner ist. Nach Klageerhebung erfolgte ein Anerkenntnisurteil, der Anbieter musste seinen Firmennamen anpassen. ■



EXCELSIOR: NEW COSMETIC EXPERIENCE ODER FRAGWÜRDIGE VERKAUFSTAKTIK?

Im Herbst vergangenen Jahres erhielten wir vermehrt Beschwerden über ein Kosmetikgeschäft in der Heidelberger Innenstadt. Verbraucher:innen schilderten uns, dass das Verkaufspersonal bevorzugt Jugendliche und junge Frauen in der Fußgängerzone ansprechen und mit kostenlosen Proben in den Laden locken würde. Die Verkaufsgespräche im Laden liefen dann häufig auf Englisch und die meisten Betroffenen fühlten sich stark unter Druck gesetzt. Am Ende ließen sie sich zum Kauf von sehr teuren Kosmetikprodukten und -geräten überreden und zahlten drei- bis vierstellige Beträge. Vereinzelt schlossen sie auch eine Vereinbarung über eine Ratenzahlung ab. Hinterher bereuten sie den Kauf, doch das Geschäft lehnte bei nachträglichen Reklamationen eine Rücknahme und Erstattung ab.

Wir nehmen diese Vorfälle zum Anlass, zu Beginn des neuen Jahres über einige wichtige rechtliche Regelungen zu Verträgen und ihrer Rückabwicklung zu informieren:

Beim Kauf in Geschäften gilt: gekauft ist gekauft

Viele Verbraucher:innen sind es zwischenzeitlich aufgrund der Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gewohnt, gekaufte Produkte im Nachhinein wieder zurückzubringen, umzutauschen oder das Geld wiederzubekommen. Doch wer in einem Geschäft vor Ort etwas kauft, hat rechtlich keinen Anspruch auf einen Umtausch oder eine Rücknahme der Ware und Erstattung des Kaufpreises. Solange die Ware, die vor Ort gekauft wurde, keine Mängel aufweist, handelt es sich bei Umtausch und Rücknahme um ein freiwilliges Angebot des Unternehmens.

Widerruf ist nur bei bestimmten Verträgen möglich

Für bestimmte Verträge sieht der Gesetzgeber ein Widerrufsrecht vor. Mit fristgerechter Erklärung des Widerrufs wird ein solcher Vertrag nichtig und alle empfan-

genen Leistungen müssen gegenseitig zurückgegeben werden. Unter anderem gilt das für sogenannte Fernabsatzverträge, die zum Beispiel am Telefon oder über das Internet geschlossen werden. Und es gilt für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Darunter fallen zum Beispiel Käufe an der Haustür, auf Kaffee-fahrten oder wenn Verbraucher:innen unmittelbar vor dem Vertragsschluss außerhalb der Geschäftsräume persönlich angesprochen wurden.

Auch bei finanzierten Verträgen, mit denen Unternehmen Verbraucher:innen erlauben, den Kaufpreis gegen einen Aufpreis später zu bezahlen, gibt es ein gesetzliches Widerrufsrecht. Das gilt zum Beispiel, wenn der Kauf mit einer Ratenzahlung oder einem Kreditvertrag verbunden ist. Voraussetzung für das Widerrufsrecht ist, dass der Nettodarlehensbetrag über 200 Euro liegt oder das Darlehen länger als drei Monate läuft und nicht nur geringe Kosten vereinbart sind.

Wenn Verbraucher:innen ein Widerrufsrecht haben, dann sind Unternehmen verpflichtet,



Verbraucher:innen über dieses Widerrufsrecht zu informieren. Tun sie das nicht, verlängert sich für Verbraucher:innen die Frist, in der sie ihr Widerrufsrecht in Anspruch nehmen können. Weitere Informationen zum Widerruf finden Sie auf unserer Internetseite unter vz-bw.de/node/5117.

Was bedeutet das für die Beschwerden zu Excelsior/B.A. Beauty GmbH?

Bei Excelsior sprach das Personal Verbraucher:innen auf der Straße von der Türschwelle des Ladens aus an. Nach der Ansprache im öffentlichen Raum drängten Mitarbeitende sie im Laden dann dazu, verschiedene über-teuerte Produkte zu kaufen. Ob in diesem konkreten Fall ein Widerrufsrecht besteht, da

sind sich die Gerichte aktuell noch uneinig. Fazit: Die Beschwerden zu Excelsior in Heidelberg zeigen, wie Verbraucher:innen durch gezielte Verkaufstaktiken zum Kauf teurer Produkte überredet werden, die sie eigentlich gar nicht haben wollten. Das hat aus Sicht der Verbraucherzentrale nichts mit seriösem Geschäftsverhalten zu tun. Umso wichtiger ist es, dass Verbraucher:innen ihre Rechte kennen. Dass sie wissen, welche Verträge sie unter welchen Voraussetzungen rück-gängig machen können, und dass sie sich gegen fragwürdige Verkaufstaktiken wehren. Sollten Verbraucher:innen Probleme haben, unterstützen wir sie jederzeit gerne mit Infor-mationen und Beratung. ■

MEHR TRANSPARENZ IN DER FLEISCH-BEDIENUNGSTHEKE

Die Herkunft von Lebensmitteln spielt für viele Verbraucher:innen eine große Rolle. Bei Fleisch erfuhren sie bislang aber nur bei abgepackter Ware, woher es stammt. Das soll sich jetzt ändern.

Was war bisher geregelt?

Bei abgepacktem, unverarbeitetem Fleisch und Hackfleisch wird auf der Verpackung angegeben, in welchem Land das Tier aufgezogen und geschlachtet wurde. Diese Regelung gilt allerdings nicht, wenn das Fleisch verarbeitet ist, zum Beispiel bei mariniertem Fleisch oder Wurst. Bei Rindfleisch, oder wenn das gemischte Hackfleisch mindestens 50 Prozent Rindfleisch enthält, muss zu-

sätzlich zum Land der Aufzucht und Schlach-tung auch das Geburtsland angegeben werden.

Bei Fleisch aus der Bedientheke blieb die Herkunft des Fleisches bislang zum Groß-teil im Dunkeln. Nur bei Rindfleisch erfuhren Verbraucher:innen bisher, in welchem Land das Tier geboren, aufgezogen und geschlachtet wurde.

Was ist jetzt neu?

Ab Februar 2024 erfahren Verbraucher:innen nun auch bei unverpacktem, gekühltem und gefrorenem Fleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel, wo das Tier aufgezogen und geschlachtet wurde. Angegeben werden muss hier jeweils das entsprechende Land. Wurde das Tier im gleichen Land geboren, aufgezogen und geschlachtet, kann dieses Land als Ursprungsland angegeben werden. Für Hackfleisch sind allgemeinere Angaben erlaubt. Hier reicht die Angabe, ob Tiere innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union aufgezogen und geschlachtet wurden, zum Beispiel „Aufgezogen und geschlachtet in der EU“. Für verarbeitetes Fleisch wie Schinken und Wurst gilt die neue Informationspflicht nicht.

Wie muss die Kennzeichnung erfolgen?

Die Information über die Herkunft muss gut sichtbar, deutlich und gut lesbar sein. Eine mündliche Information auf Nachfrage beim Verkaufspersonal ist nicht ausreichend. Diese Arten der Kennzeichnung sind möglich:

- Die Information kann direkt an der Ware erfolgen, zum Beispiel auf dem Preis-schild oder einem Aufsteller.
- Die Information kann durch ein Plakat erfolgen. Allerdings muss klar sein, für welche Ware die dort angegebene Infor-mation zur Herkunft gilt.

- Wenn Fleisch mit unterschiedlicher Herkunft verkauft wird, können die beiden Möglichkeiten kombiniert werden: Ein Plakat informiert über die Herkunft der hauptsächlich vermark-teten Fleischart. Abweichungen davon werden dann direkt an der Ware gekenn-zeichnet.
- Möglich ist auch, die Information zur Herkunft über elektronische Infor-mationsangebote wie Touchbildschirme an der Bedientheke bereitzustel-len. Ausdrücklich nicht damit gemeint ist die Angabe eines QR-Codes, mit dem Verbraucher:innen die Informationen mit ihrem eigenen Smartphone abrufen können.

Was tun, wenn die Herkunft nicht angegeben ist?

Verstöße gegen diese Informationspflicht werden von den örtlichen Lebensmittelüber-wachungsbehörden geahndet. Wenn Sie beim Einkaufen an der Bedientheke keine Informationen zur Herkunft des Fleisches von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel finden können, melden Sie das der Lebensmittel-überwachungsbehörde Ihres Landratsamtes oder der Stadtverwaltung (bei kreisfreien Städten). Bei der Suche der richtigen Behörde helfen wir Ihnen gerne – Schreiben Sie uns an ernaehrung@vz-bw.de. ■



Fortsetzung von Seite 1

Montagevereinbarung. In den Beschwerden berichten Verbraucher:innen, dass zwar Material und Teile angeliefert werden, ein Netzanschluss auf sich warten lässt, da niemand kommt, um die Module aufs Dach zu bringen oder die Anlage elektrisch auf den Netzanschluss vorzubereiten. Auffällig ist, dass viele Vertriebsfirmen mit dem Versprechen eines „Rundum-sorglos-Pakets“ werben. Aus Sicht der Verbraucherzentrale ist das oft schon ein Merkmal, solche Firmen nicht zu beauftragen, da Probleme vorprogrammiert sind. Sobald Schwierigkeiten auftreten, tauchen die Vertriebsfirmen ab und lassen Verbraucher:innen im Regen stehen.

Unseriöse Betriebe haben die letzten Jahre stark zugenommen. Hier handelt es sich um Unternehmen, die massiv im Internet werben. Zum Teil haben die Verantwortlichen und ihre Mitarbeitenden keine handwerklichen Kenntnisse. Anlagen sind falsch geplant; der Netzanschluss wird vom Netzbetreiber abgelehnt, da die elektrische Anlage gravierende Mängel aufweist.

Die Verbraucherzentrale hat schon in den Jahren 2021 und 2022 Firmen abgemahnt. Die Verfahren wurden wegen Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Verstößen gegen verbraucherschützende Normen erfolgreich beendet.

Unseriöse Unternehmen fallen regelmäßig durch eine hohe Dichte an Mängeln (etwa beschädigte Ziegel, falscher elektrischer Aufbau, schleppende Umsetzung) auf.

2. Vertragstyp

Die Installation von Photovoltaikanlagen sind klassische Werkverträge, die von mindestens zwei Gewerken, wie Dachdecker oder Zimmermann und dem Elektrohandwerk geprägt sind. Gegenstand der Tätigkeit ist der Aufbau der Generatoren und der elektrische Anschluss an das Haus- und das Verteilnetz. Daneben stehen verschiedene Dienstleistung, etwa die An- und Schlussmeldung beim zuständigen Netzbetreiber, die Meldung zum Marktstammdatenregister und eine ordentliche Anlagendokumentation.

Auch bei den Vertragsunterlagen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden unseriöse Anbieter immer wieder Möglichkeiten, rechtliche Schlupflöcher auszunutzen oder Verbraucher:innen zu überrumpeln. So stellen wir in den Beratungen fest, dass diese meist mit einem Vorauszahlungs- oder Vorkasemodell arbeiten. Verbraucher:innen sollen die komplette Anlage sofort bezahlen, ohne, dass diese Strom produziert und ins Netz einspeisen kann. Entscheidender Zeitpunkt für eine Zahlung ist das Einspeisen einer Anlage ins Netz. Erst dann kann eine Photovoltaik-Anlage abgenommen werden und der Unternehmer hat seinen Werklohn verdient.

3. Einzelprobleme

Unseriöse Firmen fallen immer wieder mit den gleichen Problemen auf:

- „Cold calls“, Werbeanrufe ohne vorherige Einwilligung der Verbraucher:innen.
- Fehlende, fehlerhafte oder falsche Widerrufsbelehrung. Regelmäßig werden Verträge mit Vertriebsfirmen über das Internet oder im Haushalt der Verbraucher:innen geschlossen. Dann ist eine 14-tägige Widerrufsfrist zwingend vom Anbieter einzuräumen.
- Verbraucher:innen werden nach Geltendmachung des Widerrufs konfrontiert, der Widerruf sei verspätet. Sie sollen mit ihren berechtigten Ansprüchen zurückgewiesen werden bzw. sollen sie eine „Stornogebühr“ zahlen, um sich „aus“ dem Vertrag zu kaufen.

Darüber hinaus kommt es immer wieder zu benachteiligenden, von der Verbraucherzentrale abgemahnten AGB-Klauseln, wie

- unzulässige Empfangsbestätigungen
- unzulässige Gerichtsstandvereinbarungen
- Angabe von Nettopreisen
- unrichtige Zahlungsziele und Zahlungsweisen
- Benachteiligung bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten.

Verbraucher:innen sollten vor einer Vertragsunterschrift also gut hinschauen. Zunächst gilt es sorgfältig zu planen, Vertragsangebote einzuholen und die Angebote auf „Herz und Nieren“ zu prüfen, um keine unschönen Überraschungen zu erleben. ■



PHOTOVOLTAIK CHECKLISTE: WORAUF MUSS ICH BEI EINEM ANGEBOT ACHTEN?

1. Solarmodule

- Modulleistung insgesamt? _____ kWp
- Material Modul-Rückseite? Folie Glas
Glas-Glas Module sind meist etwas teurer, dafür aber widerstandsfähiger gegen mechanische Schäden.

2. Wechselrichter (WR)

- Typ: String-WR Micro-WR
Bei String-WR werden mehrere Module zusammen an den Wechselrichter angeschlossen. Bei Micro-WR, die auch Modulwechselrichter genannt werden, hat jedes Modul einen eigenen kleinen Wechselrichter. Micro-WR können bei teilweiser Verschattung oder unterschiedlicher Ausrichtung der Module. Ertragsvorteile bieten; dafür ist diese Variante meist teurer.
- Wechselrichter-Nennleistung _____ kW
Sollte ca. im Bereich von 90–110 % der Modulleistung (in kWp) liegen.

3. Optionale Komponenten

- Energiemanagementsystem Teil des Angebots _____ ja nein
Ein separates oder integriertes Energiemanagementsystem kann für die Vernetzung von PV Anlage und Speicher mit einer Wallbox und/oder einer Wärmepumpe sinnvoll sein.
- Leistungsoptimierer/Optimizer Teil des Angebots? _____ ja nein
Leistungsoptimierer sind Geräte, die für einzelne Module den optimalen Betriebspunkt ermitteln und einstellen. Insbesondere bei Verschattung kann das den Ertrag erhöhen.

4. Vollständigkeit des Angebots

- Komplette Installation samt Kleinmaterial ja nein
- Arbeitsschutz (Gerüst/Fangschutz) ja nein
- Ertragsüberwachung ja nein
- Inbetriebnahme ja nein
- Anmeldung der Anlage ja nein
- beim Netzbetreiber ja nein
- im Marktstammdatenregister (BNetzA) ja nein
- Dokumentation ja nein
- Falls notwendig: Zählerschränkerneuerung ja nein

5. Anlagenkonfiguration

Ist im Angebot oder anderweitig geklärt, ob die Anlage als Eigenverbrauchs- oder Volleinspeiseanlage installiert und betrieben werden soll?

- Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung ja nein
- Volleinspeisung ja nein

6. Preis

- Preis für das komplette PV-Angebot _____ EUR
- 0 % MwSt ausgewiesen? ja nein
- Einzelpositionen angegeben? ja nein
- Marktüblicher Preis? _____ EUR/kWp ja nein
- Zahlungsbedingungen: Vorkasse vereinbart? ja nein
Achten Sie darauf, was in den Zahlungsbedingungen vereinbart ist, und versuchen Sie Vorkasse ganz oder weitgehend zu vermeiden.
- Förderung: kommunale Zuschüsse möglich? ja nein

7. Wirtschaftlichkeitsrechnung

- Enthält das Angebot eine Wirtschaftlichkeitsrechnung? ja nein
Viele Anbieter legen dem Angebot eine Berechnung zur Wirtschaftlichkeit bei. Meistens wird eine Prognose über die voraussichtliche Dauer der Amortisation und/oder Ersparnis angegeben. Hier werden häufig unrealistische Annahmen getroffen, um Angebote schönzurechnen. Prüfen Sie daher die Werte des Anbieters.

... Falls ja:

- Mit welchem Strompreis wird gerechnet? _____ ct/kWh
- angenommene jährliche Steigerung? _____ %/Jahr
Je höher der Strompreis, desto eher lohnt sich die Anlage. Achten Sie darauf, dass der Anbieter hier keinen zu hohen Preis bzw. eine zu große Preissteigerung ansetzt.
- Ertragsprognose und Eigenverbrauchsquote realistisch? ja nein
Eine grobe Abschätzung realistischer Werte bietet der Solarrechner <https://solar.htw-berlin.de/rechner/> oder <https://www.verbraucherzentrale.nrw/solarrechner>
- Betrachtungsdauer / Zeitraum der Berechnung _____ Jahre
Der Betrachtungszeitraum der Rechnung kann entscheidend sein. Idealerweise sollte sich die Investition deutlich vor dem EEG-Vergütungszeitraum von 20 Jahren amortisieren.

NEUES AUS DER RECHTS- ABTEILUNG:



BEHAUPTETE LIEFERZEITEN SIND EINZUHALTEN

Im Online-Shop einer Privatpraxis für Therapie und Prävention wurde ein E-Book mit dem Hinweis beworben, dass es verfügbar sei und innerhalb von ein bis drei Tagen geliefert werde. Entgegen dieser werblichen Ankündigung wurde das bestellte und bereits per Vorkasse bezahlte E-Book jedoch nicht geliefert. In der Werbung wurde weder auf die mangelnde Verfügbarkeit hingewiesen, noch wurde deutlich gemacht, dass auch die angekündigte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Nach erfolgloser Abmahnung hat die Verbraucherzentrale Klage erhoben. Das Unternehmen ließ ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen. ■

REISEVERANSTALTER DURFTE WÄHREND DER PANDEMIE KEINE STORNOKOSTEN ERHEBEN

Ein Verbraucher ist aufgrund einer Warnung des Auswärtigen Amtes im Sommer 2020, während der Covid-19-Pandemie, von einer gebuchten Pauschalreise zurückgetreten. In dem konkreten Fall bestand eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass die gebuchte Flussschiffahrt mit erheblichen, nicht beherrschbaren und nicht zumutbaren Gefahren verbunden sein würde. Auch wenn im Nachhinein die Programmpunkte der Reise vom Anbieter geändert wurden, blieben davon die erheblichen Rücktrittsgründe unberührt. So konnte der Kunde zum Zeitpunkt der Erklärung des Reiserücktritts nicht vorhersehen, dass der Reiseveranstalter die Reise später umplanen würde. Ein Hygienekonzept auf einem Kreuzfahrtschiff kann zwar die verbleibende Gefahr einer Infektion verringern, dennoch verblieb ein erhebliches Risiko einer Ansteckung, da zum damaligen Zeitpunkt zudem Impfungen gegen das Virus noch nicht möglich waren. Die Geltendmachung von 40 Prozent Stornokosten war deshalb unzulässig. Der Reiseveranstalter war verpflichtet, die bereits gezahlte Anzahlung unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach dem erklärten Rücktritt, zurück zu erstatten. Die Verbraucherzentrale hatte den Reiseveranstalter abgemahnt und in der Folge Klage beim Landgericht Stuttgart erhoben. Die erste Instanz hat die Verbraucherzentrale verloren, aber das Oberlandesgericht Stuttgart hat mit seinem Urteil der Verbraucherzentrale Recht gegeben. ■

UNZULÄSSIGE LAUFZEITREGELUNGEN UND KÜNDIGUNGSFRISTEN IN AGB

Im März 2022 ist eine wichtige Änderung zugunsten von Verbraucher:innen im Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getreten. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen gelten für Verträge, die nach dem 1. März 2022 geschlossen wurden. Befristete Dauerschuldverhältnisse, wie zum Beispiel Zeitschriften Abonnements, Fitnessstudioverträge oder Handyverträge dürfen nicht mehr automatisch nach Fristablauf um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wenn man den Vertrag nicht rechtzeitig zum Laufzeitende kündigt, wird er zu einem unbefristeten Vertrag, der jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat gekündigt werden kann. Ausgenommen von dieser Regelung sind Versicherungsverträge und Verträge über die Lieferung zusammengehörig verkaufter Sachen.

Bisher hatten viele Unternehmer in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine automatische Verlängerung, meist um ein Jahr, vorgesehen. Auch die in den AGB festgelegten Kündigungsfristen überstiegen oft einen Monat. Deshalb haben die Verbraucherzentralen und der Verbraucherzentrale Bundesverband sowie der VerbraucherService Bayern die neue gesetzliche Regelung zum Anlass genommen, die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen von über 800 Unternehmen ein Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung in einer bundesweiten Aktion zu überprüfen. Insgesamt wurden tatsächlich 167 Verstöße festgestellt.

Bei den von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg untersuchten 60 Verlagen hatten acht Verlage noch verbraucherrechtswidrige Klauseln bezüglich Laufzeiten oder Kündigungsfristen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet. Sechs Verlage haben auf die Abmahnung hin außergerichtlich eine Unterlassungserklärung abgegeben und bei zwei Anbietern mussten wir Klage erheben. Die Klagverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Wurde Ihnen eine ungewollte Vertragsverlängerung untergejubelt oder nutzt ein Anbieter unzulässige Vertragsklauseln? Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg berät Sie gerne zum Thema und hilft, geltendes Verbraucherrecht durchzusetzen. ■

LEHRKRÄTFORTBILDUNGEN ZUR VERBRAUCHERBILDUNG

Wir arbeiten kontinuierlich daran, unser Unterstützungsangebot für Lehrkräfte immer weiter auszubauen und zu verbessern. Der neuste Baustein in unserem Angebot ist ein breites Spektrum an Lehrkräftefortbildungen. In unseren Fortbildungen bilden wir eine Vielzahl von schülernahen und bildungsplanrelevanten Themen ab. Sie gehen stets auf ein Thema an sich und auf dessen praktische Umsetzung im Unterricht ein.

Hier das Angebot im Überblick:

- 1. Consumer Citizenship**
In dieser Fortbildung wird das Konzept der Consumer Citizenship anhand vieler Beispiele erläutert und die schülerorientierte Umsetzung im Unterricht besprochen.
- 2. Verkaufs- und Werbemaschen**
Werbung ist in unserem Alltag allgegenwärtig und bewusst so platziert und gestaltet, dass sie einen möglichst großen Effekt auf das Kaufverhalten von Verbraucher:innen haben soll. Die Kompetenz, mit Verkaufs- und Werbemaschen umgehen zu können, unterstützt die selbstbestimmte Entscheidungsfindung. In unserer Fortbildung werden verschiedene Verkaufs- und Werbemaschen näher betrachtet: Werbung in den

sozialen Medien, Taktiken in Verkaufsgesprächen und Greenwashing.

- 3. Verbraucherbildung in der Grundschule**
Diese Fortbildung zeigt auf, wie Verbraucherbildung in der Grundschule gelingen kann. Dabei geht sie auf unterschiedliche Beispiele und Fächer ein.
- 4. Werbung in sozialen Medien**
In dieser Fortbildung vermitteln wir Grundkenntnisse zum Umgang mit Influencer-Werbung. Darauf aufbauend zeigen wir, wie Influencer-Werbung schülerorientiert im Unterricht thematisiert werden kann.

Auch dieses Fortbildungsportfolio bauen wir immer weiter aus und so wird es in naher Zukunft auch Fortbildungen zu den Themen „Greenwashing“, „Verbraucherbildung im Französischunterricht“ und zu „Verkaufsmaschen im Supermarkt“ geben.

Darüber hinaus freuen wir uns über Ihre Anfragen zu weiteren Themen der Verbraucherbildung, die bislang nicht Teil unseres festen Angebots sind. Schreiben Sie uns gerne an bildung@vz-bw.de. ■

Finden Sie hier online einen Überblick über unser Fortbildungsangebot: www.vz-bw.de/node/89288



WERBUNG MIT DEM HERKUNFTSGEBIET EINES LEBENSMITTELS

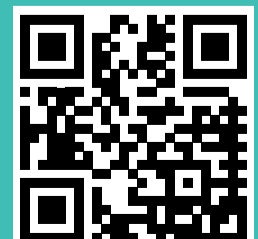
Viele Verbraucher:innen orientieren sich beim Kauf von Lebensmitteln an den angegebenen Herkunftsangaben. Dabei wollen die Verbraucher:innen nicht nur regionale Betriebe stärken, sondern auch den eigenen „ökologischen Fußabdruck“ so gering wie möglich halten.

Dieses komplexe Kauf- und Konsumverhalten nutzen Anbieter und treffen dafür mitunter irreführende werbliche Aussagen.

In einem Fall, den die Verbraucherzentrale einer gerichtlichen Klärung zugeführt hat, hatte Aldi in Freiburg für eine Birne Conference ausdrücklich mit dem Hinweis geworben, es handle sich um ein „REGIONALES PRODUKT BADEN“. Diese werbliche Behauptung wurde noch durch die Abbildung des Baden-Wappens nachdrücklich betont. Tatsächlich aber kam das beworbene Obst aus den Niederlanden. Vor Gericht anerkannte Aldi den Klagantrag, so dass ein Anerkenntnisurteil ergehen konnte.

Ein weiterer Fall wegen regionaler Werbung ging sogar bis zum Bundesgerichtshof. Die Verbraucherzentrale hatte beanstandet, dass Wiesenhof für ein Fleischprodukt mit dem Hinweis wirbt, dass das Produkt „von regionalen Höfen“ stamme, obwohl der Verkaufsort des Produktes nicht mit der Region übereinstimmt, in der sich der Erzeugerhof befindet. Das Oberlandesgericht Oldenburg folgte ebenso wie das erstinstanzliche Gericht der Auffassung der Verbraucherzentrale und beurteilte diese Werbung als irreführend. Der Bundesgerichtshof hat mittlerweile eine Nichtzulassungsbeschwerde von Wiesenhof zurückgewiesen, das Urteil ist damit rechtskräftig. ■

Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter:
www.vz-bw.de/bildung-bw



NEUES JAHR UND GUTE VORSÄTZE

Das neue Jahr hat begonnen und viele neue Vorsätze zum Jahresbeginn sorgen für steigende Mitgliederzahlen in den Fitnessstudios. Mit Werbung und Gewinnspielen werben Sportstudios für sich. Doch nicht immer ist die Vertragsgestaltung eindeutig, auch ist das Beenden von Fitnessverträgen oft mit Hürden verbunden. Nicht selten endet dann der Streit mit dem Studio in einem Inkassoverfahren.

Schon vor dem Eintritt in ein Fitnessstudio gibt es einige Fallstricke. Einige Studios werben mit „kostenlosen Probeinheiten“, „Gratis Fitnessmonaten“ nach einem Gewinnspiel oder vielen kostenfreien Extras.

Oft gehen diese kostenfreien Probeabos oder gewonnenen Gratismonate in teure, kostenpflichtige Verträge mit langen Laufzeiten über. Achten Sie daher genau auf die Bedingungen der Gewinnspiele oder Probezeiten und lassen Sie sich bestätigen, dass nach Ablauf der Gratistrainingszeit die „Probemitgliedschaft“ endet und kein weiterer Vertrag besteht. Ein Gewinn mit der Bedingung zum Abschluss eines Vertrages ist unzulässig.

Auch wenn man sich aktiv für eine Mitgliedschaft entscheidet, sind Fitnessverträge oft undurchsichtig und gespickt mit unzulässigen Klauseln.

Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Erstvertragslaufzeit bei Fitnessverträgen kann bis zu 24 Monate betragen. Für Verträge, die ab dem 01.03.2022 geschlossen wurden gilt: Stillschweigende Vertragsverlängerungen sind nur auf unbestimmte Zeit und mit monatlicher Kündigungsfrist möglich. Insofern können sich Verträge zwar automatisch verlängern, diese sind aber jederzeit zum Monatsende kündbar.

Dennoch besteht Unsicherheit beim Kündigungszeitpunkt, da oftmals nicht eindeutig ist, wann die Verträge beginnen. Ist dabei der „Trainingsbeginn“, der „Beginn der Mitgliedschaft“ oder der „Beginn der Probezeit“ maßgeblich? Nach überwiegender Ansicht beginnt die bindende Laufzeit eines Vertrages mit dem Vertragsschluss (BGH, Urt. v. 12.12.2012 – VIII ZR 14/12).

Fitnessverträge sollten beweisbar in Textform gekündigt werden. Bietet ein Studio die Möglichkeit an, auch über das Internet Verträge abzuschließen zu können, so muss dieses für alle online einen Kündigungsbutton anbieten. Auch wenn der Vertrag zuvor auf dem Papier geschlossen wurde, kann dieser nun online gekündigt werden. Der Kündigungsbutton muss mit „Vertrag kündigen“ beschriftet sein. Gibt es diese Kündigungsmöglichkeit nicht, so kann der Vertrag auch ohne Frist außerordentlich beendet werden.

Preisgestaltung und überraschende Klauseln

Die Preisgestaltung muss transparent und nachvollziehbar sein. Insofern muss ein Gesamtpreis für 12 Monate inklusive aller Kosten angegeben werden. Finden sich erst in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmte Kosten, so sind diese überraschend und nicht Vertragsbestandteil geworden.

Außerordentliche Kündigung

Wenn sich Vertragsbedingungen entscheidend ändern und Sporttreibenden ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, dann besteht möglicherweise ein außer-

ordentliches Kündigungsrecht. Gerade wenn sich die Bedingungen zum Training bedeutend ändern (Wegfall von Kinderbetreuung, gravierende Änderungen der Trainingszeiten, Wegfall von Kursen oder Sauna, entfernter Umzug des Studios) haben Sporttreibende regelmäßig ein Sonderkündigungsrecht. Der eigene Umzug ist dagegen kein wichtiger Grund, weil dieser im eigenen Verantwortungsbereich liegt.

Unter dem Vorwand gestiegener Energiepreise möchten einige Studios in jüngster Zeit die Preise außerplanmäßig erhöhen. Dabei ist eine Preiserhöhung während der Mindestvertragslaufzeit ebenso unzulässig (LG Ellwangen, 2. VU v. 24.11.2023 – 10 O 31/23), wie nur eine Beendigung zum ursprünglich anvisierten Vertragsende, obwohl der Kunde ein Sonderkündigungsrecht wegen der Preiserhöhung geltend macht (LG Ellwangen, 2. VU v. 24.11.2023 – 10 O 31/23). Auch das Passieren des Drehkreuzes nach angekündigter Preiserhöhung ist keine Genehmigung der höheren Preise (LG Augsburg, Urt. v. 06.09.2023 – 081 O 1161/23).

Wer im laufenden Vertrag ernsthaft und dauerhaft erkrankt, kann ebenfalls außerordentlich kündigen. Gleiches gilt, wenn sich eine bestehende Erkrankung deutlich verschlechtert (AG Brandenburg Urt. v. 17.05.2019, Az. 31 C 60/18).

Auch eine Schwangerschaft kann ein Grund zur außerordentlichen Kündigung sein (BGH, Urt. v. 08.02.2012 - XII ZR 42/10), sofern diese nicht bei Vertragsbeginn schon bekannt war. Entscheidend ist auch, ob einer Schwangeren die Vertragsfortführung weiter zugemutet werden kann (AG München, Urt. v. 09.06.2010 – 251 C 26718/09).

Generell genügt die Bestätigung des Hausarztes. Es kann weder ein Attest des Arztes, noch eine Bescheinigung des „Vertrauensarztes“ des Fitnessstudios verlangt werden (OLG Hamburg, Urt. v. 21.09.2000 – 3 U 94/00).

Unwirksame Klauseln

Viele Klauseln in Fitnessverträgen sind unzulässig. So können Studios nicht generell die Haftung ausschließen, die Mitnahme von eigenen Getränken verbieten, eine Kleiderordnung nur für Männer oder nur für Frauen einführen oder aber eine generelle Videoüberwachung ankündigen.

Auch sind sogenannte Vorfälligkeitsklauseln unzulässig, wonach die gesamten zukünftigen Monatsbeiträge sofort fällig werden, wenn das Mitglied schuldhaft mit zwei Monatsbeiträgen in Verzug gerät.

Nichterstattung wegen coronabedingter Schließung

Noch heute haben einige Sporttreibende keine Rückerstattung für zu Unrecht eingezogene Mitgliedsbeiträge während der coronabedingter Schließung erhalten. Studios waren



© Ro_AdobeStock

nicht berechtigt, während der Schließzeit Beiträge abzubuchen (u.a. LG Würzburg, Urt. v. 20.07.2022 – 1 HK O 2034/21; LG Stuttgart, VU. v. 11.04.2022 – 37 O 93/21 KfH) oder Verträge um die coronabedingte Schließzeit zu verlängern, so dass zu viel abgebuchte Beiträge zurückerstattet werden müssen (BGH, Urt. v. 04.05.2022 – XII ZR 64/21).

Inkassoprobleme

Gerade bei Vertragsbeendigungen oder Preisänderungen besteht oftmals Streit über noch ausstehende Fitnessbeiträge, welche dann von Inkassofirmen eingetrieben werden sollen. Wichtig ist in diesem Fall umgehend Rat zu suchen.

Eine kostenfrei Überprüfung der Forderung ist mit dem Inkassocheck der Verbraucherzentrale möglich: www.inkasso-check.de

Tipp 1: Unterschreiben Sie keine Vereinbarungen am Tablet ohne entsprechende schriftliche Unterlagen, aus denen die Vertragsbedingungen klar ersichtlich sind.

Tipp 2: Aus dem Vertrag muss die Grundlaufzeit und die gesamten Kosten als einheitlicher Preis ersichtlich sein!

Tipp 3: Seien Sie vorsichtig bei Probemitgliedschaften oder Fitnessgewinnspielen! Häufig gehen kostenfreie Probemitgliedschaften oder gewonnene Fitnessmonate stillschweigend in kostenpflichtige Verträge mit langen Laufzeiten über! ■



<https://www.vz-bw.de/node/90520>

MEHR VERBRAUCHERSCHUTZ BEI ONLINE-DIENSTEN

Durch die rasant steigende Digitalisierung entstehen immer größere Onlinedienste mit steigender Marktmacht, welche letztlich negative Auswirkungen auf den Verbraucherschutz haben.

Mit Inkrafttreten des Digital Services Act (DSA) werden nun digitale Dienstleister wie Online-Plattformen, zu mehr Schutz und Transparenz verpflichtet und der Verbraucherschutz wird weiter gestärkt.

Bereits zum 2. Mai 2023 trat der Digital Markets Act (DMA) in Kraft. Der DMA soll den Einfluss von großen Plattformen begrenzen und schafft einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen. Nach dem DMA werden Anbieter verpflichtet, Informationen und Angebote neutral ohne Diskriminierung anzubieten. Ergänzt wird der neue Schutzrahmen nun durch den DSA, welcher seit dem 25. August 2023 zunächst nur für sehr große Plattformen und Suchmaschinen mit mehr als 45 Millionen Nutzern pro Monat galt. Ab dem 17. Februar 2024 gilt die EU-Verordnung dann unmittelbar in den Unionsländern ohne weitere gesetzliche Umsetzung auch für kleinere Anbieter. Ziel ist es eine einheitliche Regelung für Digitale Dienste in Europa und damit einen einheitlichen Schutzrahmen zu schaffen.

Der DSA regelt den Umgang von Online-Plattformen mit illegalen Inhalten und definiert entsprechende Sorgfaltspflichten. Insofern soll durch den DSA ein Rahmen für mehr Schutz vor Handel mit illegalen Waren, illegalen Aktivitäten und Inhalten wie Hassrede, Fake-News oder irreführender Werbung

geschaffen werden. Auch Werbung soll stärker kontrolliert werden und kenntlich machen, warum diese Werbung ausgespielt wird und wer diese finanziert. Plattformen müssen zudem Vorkehrungen treffen, dass Nutzer nicht getäuscht, manipuliert oder in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinflusst werden (Dark Patterns). Dark Patterns ist das Verleiten durch graphische und programmiertechnische Gestaltung einer Seite zu einer eigentlich ungewollten Handlung. Gerade bei Einverständnissen für Cookies oder Kaufplattformen ist das Verleiten zu ungewollten Handlungen ein großes Thema.

Die neuen Regelungen verpflichten nun Anbieter Möglichkeiten zur Meldung von Verstößen und Servicestellen für Verbraucherinnen und Verbraucher einzurichten. Die Meldung und unverzüglichen Entfernung illegaler Inhalte wird jetzt europaweit einheitlich geregelt. Daneben soll die Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden gestärkt und Anbieter bei Verstößen mit Sanktionen belegt werden können. Ebenso wird es zukünftig auch einfacher sein, dass Betroffene Schadensersatz von den Anbietern von Online-Marktplätzen erhalten. ■

Mehr Informationen: www.vz-bw.de/node/87852

INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich.
Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen.
Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr
Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

BERATUNGSTELEFON

Ihr schneller und unkomplizierter Weg zu uns: Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie auch gerne telefonisch.

Montag bis Freitag 9–12 Uhr |
Mittwoch 15–18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 1 77 444 1
Lebensmittel, Nahrungsergänzung und Ernährung	0 900 1 77 444 2
Versicherungen	0 900 1 77 444 3
Bauen, Wohnen, Energieverträge	0 900 1 77 444 5
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 1 77 444 8

Mittwoch 15–18 Uhr | Donnerstag 9–12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7
------------------------------------	------------------

(Festnetzpreis 1,86 Euro/Min., aus Mobilfunknetzen deutlich höhere Preise. Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz)

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Stand Dezember 2023.

Preis- und Angebotsänderungen möglich, aktuelle Preise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/beratungsangebote/preise

Beratung, telefonisch		€
Festnetzpreis pro Minute		1,86
Mobilfunkpreis abweichend		
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Lebensmittel und Ernährung		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Versicherungen		
Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Fachberatung je Versicherungssparte	persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung	persönlich (bis zu 60 Minuten)	*60,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich (1,5 bis 2 Stunden)	*90,00 bis *120,00
Gesundheitsdienstleistungen		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich (bis zu 2 Stunden)**	160,00
inklusive Prüfung bestehender Verträge		
Immobilienfinanzierung	persönlich (bis zu 2 Stunden)**	160,00
Vorfälligkeitsentschädigung	schriftlich (je Vertrag)	70,00
Zinsnachberechnung von Sparverträgen	schriftlich (je Vertrag)	70,00
Bauen, Wohnen, Energie		
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
Mieterberatung****	mietrechtliche Erstberatung, persönlich	*22,00
Bauangebotsprüfung	Spezialberatung, persönlich	
– Baubeschreibung und Bauvertrag		
		370,00
– (weitere) Baubeschreibung ohne Bauvertrag		
		180,00
Energieprojekt		
Energieberatung	schriftlich, telefonisch, persönlich	***kostenlos
	Beratung zu Hause	bis zu 30 € Eigenanteil

* Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich
 ** je weitere 30 Minuten 33,00 € zusätzlich
 *** gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
 **** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

BERATUNGSSTELLEN & ÖFFNUNGSZEITEN

(Beratungstermine nach Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Zeiten)

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
- Friedrichshafen** | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
- Heidelberg** | Poststraße 4 | 69115 Heidelberg | Di 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Heidenheim** | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Karlsruhe** | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 14–18 Uhr | Mi 10–14 Uhr
- Mannheim** | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Mannheim Quartiersbüro** | Mittelstraße 18 | 68169 Mannheim | Di 15–18 Uhr | Do 10–12 Uhr
- Neckarsulm** | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Reutlingen** | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Schwäbisch Hall** | Steinerer Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 9–12 Uhr | Do 13–16 Uhr
- Stuttgart** | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Mo + Fr 10–14 Uhr | Di + Do 10–17 Uhr | Mi 10–17 Uhr
- Ulm** | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
- Villingen-Schwenningen** | Winkelstraße 7 (Haus D) | 78056 Villingen-Schwenningen
Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Waldshut-Tiengen** | Poststr. 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr



Wir beraten Sie gerne.
Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10
Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr

Bundeshotline (kostenfrei) unter 0800 – 809 802 400
Mo bis Do 8-18 Uhr, Fr 8-16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10
Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorstand

Redaktion: Niklaas Haskamp, Elena Wolf | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf www.vz-bw.de/onlineseminare-bw

... Versicherung, Pflege, Gesundheit



- 9. Januar 17.00 Uhr | **Richtig versichert**
- 15. Januar 18.00 Uhr | **Richtig versichert (in Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)**
- 24. Januar 18.00 Uhr | **Kinder richtig versichern (in Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 29. Januar 18.00 Uhr | **Richtig versichert (in Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 13. Februar 18.00 Uhr | **Versicherungen für Berufsanfänger und junge Leute**
- 21. März 18.00 Uhr | **Richtig versichert**

... Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht



- 16. Januar 18.00 Uhr | **Handy, Smartphone, Apps & Co. (in Kooperation mit der VHS Schwäbisch Gmünd)**
- 18. Januar 18.00 Uhr | **Smart Home – Neue digitale Anwendungen im Wohnbereich (in Kooperation mit der VHS Filderstadt)**
- 23. Januar 10.00 Uhr | **Mobile und Digital Payment (in Kooperation mit der VHS Emmendingen)**
- 31. Januar 18.00 Uhr | **Mobile Payment – Sicher mobil bezahlen (in Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 20. Februar 18.00 Uhr | **Verbraucherrechte kennen und nutzen**
- 28. März 18.00 Uhr | **Glasfaser**

... Altersvorsorge, Banken, Kredite



- 6. Februar 18.00 Uhr | **Geldanlage mit ETFs**
- 8. Februar 18.00 Uhr | **Risiko Eigenheim? Wie viel kann ich mir leisten? (in Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 16. Januar 18.00 Uhr | **Geldanlage mit ETFs (in Kooperation mit der VHS Neckarsulm)**
- 18. Januar 18.00 Uhr | **Greenwashing bei Geldanlagen (in Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 23. Januar 18.00 Uhr | **Private Altersvorsorge – Wie gehe ich vor?**
- 24. Januar 18.00 Uhr | **Private Altersvorsorge (in Kooperation mit der VHS Schwäbisch Gmünd)**
- 30. Januar 18.00 Uhr | **Geldanlage mit ETFs (in Kooperation mit der VHS Landkreis Rastatt)**
- 27. Februar 18.00 Uhr | **Immobilienfinanzierung**
- 14. März 18.00 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs**

... Bauen, Wohnen, Energie



- 16. Januar 18.00 Uhr | **Elektroautos – Strombezug, Ladesäulen und Preise**
- 16. Januar 18.00 Uhr | **Strom- und Gasrechnung – (k)ein Buch mit sieben Siegeln (in Kooperation mit der VHS Freiburg)**
- 30. Januar 18.00 Uhr | **Strom- und Gasrechnung – (k)ein Buch mit sieben Siegeln**
- 22. Januar 18.00-19.30 Uhr | **Welche Heizung für mein Haus?**
- 23. Januar 18.00-19.30 Uhr | **Aktuelle Fördermittel für Ihr Bestandsgebäude**
- 5. Februar 17.30-19.00 Uhr | **Fördermittel fürs Haus**
- 7. März 18.00-19.45 | **E-Mobilität – aktuelle Fragen**
- 18. März 17.30-19.00 Uhr | **Fördermittel fürs Haus**
- 19. März 18.00-19.30 Uhr | **Welche Heizung für mein Haus?**
- 5. Februar 17.30-19.00 Uhr | **Fördermittel fürs Haus**
- 18. März 17.30-19.00 Uhr | **Fördermittel fürs Haus**
- 19. März 18.00-19.30 Uhr | **Welche Heizung für mein Haus?**
- 18. März 17.30-19.00 Uhr | **Fördermittel fürs Haus**
- 19. März 18.00-19.30 Uhr | **Welche Heizung für mein Haus?**

... Lebensmittel und Ernährung



- 30. Oktober 18.00 Uhr | **Sparen beim Einkaufen und Essen**
- 9. November 18.00 Uhr | **Nahrungsergänzungsmittel und Ernährung für Schwangere**
- 5. Dezember 14.00 Uhr | **Werbung und Wirklichkeit bei Lebensmitteln**
- 13. Dezember 18.00 Uhr | **Sparen beim Einkaufen und Essen**



Aktuelle Veranstaltungstermine finden Sie auf unserer Internetseite: www.vz-bw.de/veranstaltungen



Buch | 232 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 3. Auflage 2022 | **Buch 19,90 €** | Bestell-Nr. BW52-03

E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB92-03 | 3. Auflage 2022

RATGEBER HEIZUNG

Wärme und Warmwasser für mein Haus

- Gesetzliche Rahmenbedingungen für Neubauten und Bestandsgebäude.
- Die verschiedenen Haustechniken mit ihren Vor- und Nachteilen: vom Brennwertkessel über die Solaranlage bis zur Wärmepumpe.
- Staatliche Förderung nutzen: Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt die klimafreundliche Sanierung der Heizungstechnik.

Welche Heizung ist die richtige?

Wenn Sie einen Neubau planen oder Ihr bestehendes Gebäude sanieren wollen, spielt die richtige Haustechnik eine wichtige Rolle. Denn mit ihr entscheiden Sie, wie effizient Ihr Energieverbrauch ist, wie hoch Ihre Energiekosten sein werden und wie umweltfreundlich Sie Wärme und Warmwasser erzeugen.

Zahlreiche innovative Techniken stehen zur Verfügung – klug kombiniert und (aktuell nur bei der Heizungssanierung) mit Fördermitteln unterstützt, sind viele dieser Techniken eine lohnende Investition.

! UNSER PODCAST

Hören Sie doch mal rein: Wir reden über spannende Verbraucherthemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf www.vz-bw.de/podcast sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen.





AUSBILDUNG UND STUDIUM
Geld, Recht, Versicherungen in einer spannenden Zeit

- Erfolgreich in Betrieb und Berufsschule: Rechte am Arbeitsplatz, eigenes Gehalt, Steuererklärung
- Erfolgreich an der Uni: Ausgaben und Vergünstigungen für Studenten; Bafög, Stipendien, Nebenjob; Studienkredite
- Was tun in der Warteschleife? Freiwilligendienste, Arbeiten und Reisen
- Nebenjobs und Praktika, auch im Ausland
- Gut versichert: wichtiger Schutz während Ausbildung und Studium

Jetzt geht's los

Egal, wohin es nach der Schule geht: Eine spannende Zeit beginnt – mit neuen Kontakten, Aufgaben, Herausforderungen. Auch finanziell und rechtlich bringt die Ausbildungszeit einige Veränderungen mit sich. Die Suche nach einer Krankenkasse wird häufig genauso zum Thema wie die Steuererklärung oder der erste eigene Mietvertrag. Angesprochen werden mit diesem Ratgeber sowohl die jungen Leute, die sich für eine duale oder eine schulische Ausbildung entscheiden, als auch Studierende.

Und auch wer nach der Schule noch nicht genau weiß, in welche Richtung es gehen wird, findet Tipps für die Warteschleife.

Buch | 160 Seiten | 16,5 x 22,0 cm
Klappenbroschur | 1. Auflage 2019
Buch 16,90 € | Bestell-Nr. FR74-01
E-Book 12,99 € | Bestell-Nr. EB102-1
PDF (6.13 MB)



224 Seiten | 16,5 x 22,0 cm
Buch 24,00 € | 2. Auflage 2023 |
Bestell-Nr. BW46-02
E-Book 11,99 € | Bestell-Nr. EB121-01 |
PDF (4.29 MB)

FEUCHTIGKEIT UND SCHIMMELBILDUNG
Erkennen, beseitigen, vorbeugen

- So wirkt sich Schimmel auf die Gesundheit aus
- Typische Ursachen für einen Feuchte- oder Schimmelschaden
- Was tun bei einem Schaden? So gehen Sie Schritt für Schritt vor
- Wenn Selbsthilfe nicht reicht: So finden Sie qualifizierte Experten
- **Wer zahlt?** Mietrecht, Baurecht und Versicherungsrecht kompakt erläutert
- **Schimmelbefall vermeiden:** Tipps zum Umbau und zur Nutzung

Schimmel und Feuchtigkeit in der Wohnung?

Schimmel kann zu Schäden am Haus führen, sich negativ auf das Raumklima auswirken und sogar die Gesundheit gefährden – und zudem eine aufwendige Sanierung und einen aufreibenden Rechtsstreit nach sich ziehen. Doch es gibt Lösungen. Dieser Ratgeber informiert umfassend, kompetent und praxisorientiert. Besonders praktisch: Ein Erste-Hilfe-Kapitel gibt kurz und knapp Antworten auf die zehn wichtigsten Fragen.

LEXIKON EIGENTUMSWOHNUNG
Praxiswissen von A bis Z

- Welche Rechte hat der Eigentümer bei der Gestaltung seiner Wohnung?
- Welche Aufgaben hat die Hausverwaltung und der Verwaltungsbeirat?
- Welche Rolle spielt der Verwaltungsrat?
- Wie werden die Jahresabrechnung und der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr geprüft?
- Wie muss eine Abstimmung in der Eigentümerversammlung ablaufen?
- Auf dem aktuellen Stand des reformierten Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)

Die Regelungen zur Eigentumswohnung – ein Buch mit sieben Siegeln

In rund 70 Themenkreisen geht es in diesem Lexikon um die wichtigsten Begriffe aus dem Wohnungseigentumsrecht. Beschrieben werden die Konfliktsituationen und die Rechtslage aus der Sicht des Eigentümers. Die Beiträge zeigen, wie Wohnungsbesitzer handeln können, um ihre Interessen zu wahren, und dabei dennoch für ein harmonisches, faires Miteinander der Eigentümerschaft sorgen.



Buch | 384 Seiten | 14,8 x 21 cm
kartoniert | 3. Auflage 2021
Buch 19,90 € | TR92-03
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB75-03

... Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. mit Kundeninformationen für Bestellungen per Telefon, Fax, E-Mail

1. Geltungsbereich

Für Ratgeberlieferungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragspartner

Der Kaufvertrag kommt zustande mit der Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch den Vorstand, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf VR 4130, Tel.: (02 11) 3 809 555, Fax: (02 11) 3 809 235, E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

3. Angebot und Vertragsschluss

Ihre Bestellung stellt ein Angebot an die Verbraucherzentrale NRW e. V. zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kaufvertrag über gedruckte Ratgeber kommt erst dann zustande, wenn wir die bestellten Ratgeber an Sie absenden. Sie sind vier Werktage an Ihr Angebot gebunden.

4. Widerrufsrecht

Für gedruckte Ratgeber gilt: Verbraucher haben ein Widerrufsrecht von vier Wochen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vier Wochen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, Waren in Besitz genommen haben beziehungsweise hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
Versandservice der Verbraucherzentralen,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
Telefon: (0211) 3809-215, Telefax: (0211) 3809-235,
E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss,

diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nebenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an die Firma Sigloch Distribution GmbH & Co. KG, Tor 6–10, Am Buchberg 8, 74572 Blaufelden, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

5. Preise und Versandkosten

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile und verstehen sich zuzüglich der Versandkosten. Für die Lieferung von gedruckten Ratgebern innerhalb Deutschlands berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Inland)
bis 19,99 €	2,50 €
ab 20,00 €	versandkostenfrei

Bei Lieferung von gedruckten Ratgebern per Post in die Länder Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Ausland)
bis 10,00 €	5,00 €
bis 20,00 €	8,50 €
bis 40,00 €	14,00 €
bis 60,00 €	20,00 €
über 60,00 €	30,00 €

6. Lieferung

Die Lieferung von gedruckten Ratgebern erfolgt nur innerhalb Deutschlands sowie in die unter Ziffer 5 genannten Länder mit DHL. Die Lieferzeit beträgt für das Inland ca. vier Tage, für das Ausland ca. acht Tage.

7. Nutzungsrechte

Die Inhalte der Ratgeber unterliegen generell dem Schutz des Urheberrechts.

8. Verpackungen

Unsere Verpackungen werden gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) beim dualen System Eko-Punkt lizenziert.

9. Zahlung

Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen acht Tagen auf unser Konto zu überweisen.

10. Beanstandungen

Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

11. Gewährleistung

Für sämtliche Lieferungen bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

12. Datenschutzhinweis

Wir haben Ihre persönlichen Daten zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsverkehrs sowie für unsere Kundenbetreuung gespeichert und erlauben uns, Sie fortan über unsere Publikationen schriftlich zu informieren. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit dieser Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

Muster-Widerrufsformular

..... ✂

• An: Verbraucherzentrale NRW e. V.
• Versandservice der Verbraucherzentralen
• Mintropstraße 27 | 40215 Düsseldorf
• Fax: 02 11/3 809 235
• E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

• Hiermit widerrufe(n) ich / wir^{*)} den von mir / uns^{*)} abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:
• Titel der Ratgeber

• bestellt am erhalten am

• Mein Name

• Meine Anschrift

• Datum, Unterschrift

*) Unzutreffendes streichen



240 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Broschur |
 1. Auflage 2023 | **Buch 16,00 €** |
 Bestell-Nr. FR84-01 | **E-Book 12,99 €** |
 Bestell-Nr. EB128-01

STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE 2022/2023

- Schritt für Schritt durch alle Formulare
- Einfache Erklärungen und viele Beispiele zeigen, wie es geht.
- Plus: Zahlreiche Steuer-Spartipps helfen, die Steuerschuld zu reduzieren.
- Berücksichtigt die Auswirkungen der Corona-Krise: Kurzarbeitergeld, Home-office, außergewöhnliche Belastungen etc.

Schritt für Schritt durch alle aktuellen Formulare

Immer mehr Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen – dank steigender Renten und Alterseinkünftegesetz. Und zu viele verschenken jedes Jahr Geld ans Finanzamt, das sie sich per Steuererklärung zurückholen könnten. Der aktuelle Ratgeber führt leicht verständlich durch die verschiedenen Einkunftsarten und erläutert alle notwendigen Steuerformulare.

RATGEBER PHOTOVOLTAIK
Solarstrom und Batteriespeicher für mein Haus

Aktuell im Juni 2023

- Bestandsaufnahme am Objekt
- Photovoltaikanlagen heute: Was muss ich wissen?
- Wirtschaftlichkeit: Finanzierung, Förderung, die Anlage mieten oder kaufen, Strom nutzen und/oder verkaufen etc.
- Aufbau, Einbau, Anschluss: Wer macht was?
- Laufender Betrieb: Kontrolle, Wartung, Strommanagement, Versicherung, Steuern, rechtliche Fragen
- Umwelt und Nachhaltigkeit von Photovoltaikanlagen und Batterien

Sparen Sie Energie - und schonen Sie die Umwelt

Wer ein Stück weit unabhängig von den Preiskapriolen der Energieversorger werden will, kümmert sich um die Anschaffung einer Photovoltaikanlage. Dabei unterstützt der neue Ratgeber mit wertvollem Praxiswissen. Er beantwortet alle wichtigen Fragen rund um die eigene Photovoltaikanlage, Batteriespeicher, die Ladestation fürs E-Auto und die Anbindung an die Wärmepumpe.



240 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
 1. Auflage 2023 | **Buch 24,00 €** |
 Bestell-Nr. BW63-01 | **E-Book 19,99 €** |
 Bestell-Nr. EB133-01



1. Auflage 2023 | 224 Seiten |
 16,5 x 22,0 cm | Broschur
Buch 24,00 € | Bestell-Nr. FR83-01
ePub 15,99 € | Bestell-Nr. EB140-01
PDF 15,99 € | Bestell-Nr. EB139-01

EINFACH MACHEN: GELDANLAGE

Nachhaltig und erfolgreich

- Geldanlage: Einfach machen – von Aktien bis Zertifikate
- Schritt für Schritt zum Sparziel
- Wiki-Money – Geldanlage verständlich erklärt
- Nachhaltig anlegen für saubere Renditen
- Online-Trading, Robo-Advisor, Crowdfunding
- Bei der Altersvorsorge nicht alt aussehen

Du willst Deine finanzielle Zukunft selbst in die Hand nehmen – gut so! Doch wer sein Geld vermehren will, muss verstehen, was Banken und Sparkassen anbieten. Oder wissen, was an der Börse passiert oder bei welchen tollkühnen Strategien Totalverlust droht. Schritt für Schritt zeigt dieser Ratgeber, wie Geldanlage einfach gemacht wird. Ob mit der kleinen Sparrate vom Azubilohn, dem runden Sümmchen aus Omas Sparvertrag oder gar einer dicken Erbschaft.

Geldanlage? Selbst in die Hand nehmen!

Bei allen Sparzielen und Anlagewünschen lotst das Buch junge Erwachsene zur passenden Strategie. Von Tagesgeld und Sparbuch über ETFs bis hin zu Bitcoins und Gold. Wie nachhaltige Geldanlage geht und ob in „grünen“ Anlageformen immer weiße Westen stecken – auch hierzu gibt's nachvollziehbare Einordnungen. Kapitel zu Versicherungen, Altersvorsorge und Bausparen ergänzen den Leitfaden, wenn 18- bis 30-jährige mit der Geldanlage Ernst machen wollen. QR-Codes führen zu Hintergrundwissen, praktischen Renditerechnern und Prognosetools.

Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
Gesamtbetrag				

Bestellwert bis 19,99 € ab 20,00 €
Porto- und Versandkosten Inland: 2,50 € versandkostenfrei

So können Sie bestellen:

- ➡ Per Telefon (02 11) 38 09-555
- ➡ E-Mail broschueren@vz-bw.de
- ➡ Internet www.vz-bw.de/ratgeber
- ➡ Per Post
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Datum _____ Unterschrift _____



240 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2019 | **Buch 19,90 €** |
Bestell-Nr. ET43-01 |
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB108-01
PDF (7.15 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI DIABETES?
Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

- Wissenschaftlich fundiert: alle aktuellen Erkenntnisse aus der Ernährungstherapie bei Typ-2-Diabetes
- Hoher Praxisanteil: Die Autorin berät als Diätassistentin und Diabetesberaterin DDG seit über 30 Jahren Patienten
- Theorie und Praxis: Der Ratgeber erläutert, wie eine ausgewogene Ernährung bei Diabetes aussieht.
- Über 60 Rezepte liefern Ideen für Frühstück, Mittag-, Abendessen, Desserts, Feste und für Zwischenmahlzeiten

Gesund essen: Diabetes Typ-2

... lässt sich durch Veränderungen der Ess- und Lebensgewohnheiten positiv beeinflussen. Wenn Betroffene eine gesunde Ernährungs- und Lebensweise entwickeln, verbessern sie die Lebensqualität, können festgelegte Blutzuckerzielwerte erreichen, das Gewicht halten und Folgeerkrankungen vorbeugen.

FAMILIENKÜCHE

Ganz entspannt: Planen, einkaufen, kochen

ca. 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2022 |
Buch 19,90 € | Bestell-Nr. ET45-01 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB126-01

Alle Eltern wollen das Beste für ihre Kinder, doch oft ist es im Alltag gar nicht so einfach, allen Wünschen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Warum gesunde Ernährung nicht teuer und zeitaufwendig sein muss, erläutert dieser Ratgeber. Neben dem „Was koche ich?“ steht das „Wie“ im Vordergrund: Wie kann ich Küche und Alltag organisieren, Stress reduzieren und vor allem leckere und gesunde Gerichte zubereiten?

- Warum ist gesunde Kinderernährung so wichtig?
- Essen für alle: Wie man den Bedürfnissen von Kindern und Eltern gerecht wird – von Achtsamkeit, Atmosphäre und Zeit
- Convenience ohne schlechtes Gewissen: von Tiefkühl- und Fertiggerichten
- Einkaufsplanung: gute Lebensmittel kaufen – wöchentlich und frisch
- Vorrats- und Lagerhaltung: Das sollte immer im Haus sein und hier wird es aufbewahrt.
- Über 60 Rezepte: schnell zubereitet, lässt sich einfrieren und/oder vorbereiten, ideal für unterwegs

Zeit sparen und Nerven schonen

Genug Bewegung, ausreichend Schlaf, nicht so viel Zeit am Computer oder Fernseher und natürlich auch eine gesunde Ernährung – so sollte unser Alltag aussehen. Eltern wie auch Kinder wissen über eine gesundheitsfördernde Lebensweise heute viel mehr als noch die Generationen vor ihnen.



Buch | 184 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2019
Buch 16,90 € | Bestell-Nr. GP52-01

NEBEN- UND WECHSELWIRKUNGEN VON MEDIKAMENTEN

Erkennen und bewerten

- Wechselwirkungen allgemein: Wie entstehen sie, wie lassen sie sich vermeiden?
- Worauf ist bei Selbstmedikation und bei Nahrungsergänzungsmitteln zu achten, welche Wechselwirkungen mit Dauermedikamenten sind typisch?
- Nebenwirkungen allgemein: Wie häufig und gefährlich sind sie?
- Was sollten besondere Risikogruppen beachten: Schwangere und Stillende, Kinder, ältere Menschen?

Bei Neben- und Wechselwirkungen fragen Sie

...diesen Ratgeber: Immer mehr Menschen müssen dauerhaft Medikamente einnehmen, gerade im fortgeschrittenen Alter und bei chronischen Krankheiten oft mehrere gleichzeitig. Und viele Verbraucherinnen und Verbraucher kaufen zusätzlich Mittel zur Selbstmedikation wie Aspirin oder Ibuprofen und Nahrungsergänzungsmittel. Wechselwirkungen sind dann oft vorprogrammiert. Doch Ärzte und Apotheker scheuen davor zurück, mit Patienten über dieses Thema zu sprechen.

Für eine informierte Entscheidung für oder gegen eine Behandlung sind aber Kenntnisse zu den Risiken einer Therapie nötig. Und es ist wichtig, auf Nebenwirkungen vorbereitet zu sein, um sich im Alltag darauf einstellen zu können.

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen in unserer Verbraucher*Zeitung*, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten.

Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann auch steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
Mein Jahresbeitrag beträgt _____ Euro (mindestens 20 Euro)

Name	
Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort
Telefon	
E-Mail	
Datum	Unterschrift

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 3.1.2024, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:
Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

oder per
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

- meiner Postanschrift
- meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr von ihrem Konto ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung auf folgende Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX

oder richte einen Dauerauftrag auf das oben genannte Konto ein.

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)

